

657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (622 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse

Durch die vorliegende Regierungsvorlage soll das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse auf dem Gebiet des Familienlastenausgleichs im wesentlichen jene Stellung eingeräumt bekommen, wie sie staatliche Internationale Organisationen haben, und das IIASA-Gesetz 1973 neu gefaßt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. April 1981 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, der einen Abänderungsantrag zu §§ 2, 4 bis 6 und Anfügung eines neuen § 7 einbrachte, sowie Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dkfm. Bauer und Staatssekretär Elfriede Karl.

Josef Schlager
Berichtersteller

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des obgenannten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Durch die beschlossenen Änderungen wird dem potentiell in Betracht kommenden Personenkreis — es handelt sich derzeit um etwa 170 nicht österreichische Bedienstete mit überwiegend spezieller wissenschaftlicher Ausbildung — jene Rechtsstellung eingeräumt, wie sie die Bediensteten anderer internationaler Organisationen mit Amtssitz in Wien (zB UNIDO) seit jeher genießen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.**

Wien, 1981 04 02

Mühlbacher
Obmann

./

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse ist von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit. Die Bediensteten

des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sind von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 2. (1) Bedienstete des Instituts, die nicht österreichische Staatsbürger und im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes im Institut in Österreich nicht ständig ansässig sind, sind von der Anwendung der

österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialen Sicherheit befreit, es sei denn, der Bedienstete unterstellt sich nach Maßgabe des Abs. 2 durch eine unwiderrufliche, im Einvernehmen mit dem Dienstgeber abzugebende Erklärung diesen Rechtsvorschriften hinsichtlich aller oder einzelner Zweige (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung).

(2) Eine Erklärung nach Abs. 1 ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Dienstverhältnisses beim Institut schriftlich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln.

(3) Die Versicherung nach Abs. 1 beginnt in dem gewählten Zweig mit dem der Angabe der Erklärung nächstfolgenden Monatsersten.

(4) Die Versicherung nach Abs. 1 endet in dem gewählten Zweig mit dem Ende der Beschäftigung beim Institut.

§ 3. Sonstige Rechtsvorschriften betreffend die Rechtsstellung des Internationalen Instituts für

angewandte Systemanalyse werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 4. Bedienstete nach § 2 Abs. 1, deren Dienstverhältnis beim Institut bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen hat, haben die Erklärung nach § 2 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt schriftlich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse, BGBl. Nr. 117/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1978, außer Kraft.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 2, 4 und 5 der Bundesminister für soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 3 die Bundesregierung betraut.